

**Berufsordnung**  
**der Landestierärztekammer Baden-Württemberg**  
**vom 20. Dezember 2002, i.d.F.vom 25.Juni 2015**

Aufgrund von § 10 Nr. 15 Heilberufe-Kammergesetz i.d.F. vom 25. Nov. 1999 (GBl.S.314) erlässt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer folgende Satzung:

**Berufsordnung (BO)**

**Gliederung**

**I. Aufgaben und Pflichten der Tierärztin und des Tierarztes**

§ 1 Berufsaufgaben

§ 2 Berufsausübung

§ 3 Berufspflichten

A. Allgemeine Berufspflichten

B. Spezielle Berufspflichten

**II. Tierarzt und Öffentlichkeit**

§ 4 Werbung und Anpreisung

§ 5 Arzneimittel und Hausapotheke

§ 6 Verträge

§ 7 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte

§ 8 Tierärztliches Honorar

**III. Die Praxis des Tierarztes**

## § 1 Berufsaufgaben

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.
- (2) Tierärztinnen und Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltingsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.
- (3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

## § 2 Berufsausübung

Unter tierärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, die während des veterinärmedizinischen Studiums erworben werden, sofern die Bestimmungen der §§ 2, 3 Bundestierärzteordnung (BTO)<sup>1</sup> erfüllt sind.

## § 3 Berufspflichten

### A. Allgemeine Berufspflichten

- (1) Der Tierarzt hat sich dem Allgemeinwohl und dem Wohl der Tiere zu verpflichten.

Der Tierarzt hat über die in Ausübung seines Berufs gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen chronologische Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren; dies gilt auch für technische Dokumentationen (z.B. Röntgenaufnahmen).

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

### **(3) Haftpflicht**

Jeder Tierarzt soll sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend versichern.

### **(4) Verhalten gegenüber Berufskollegen**

Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes sind standeswidrig. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten. Kein Tierarzt darf einen Berufskollegen bei dessen Berufsausübung behindern, schädigen oder versuchen, ihm in unerlaubter Weise Tierhalter abzuwerben. Beamtete und angestellte Tierärzte von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder ähnlichen Institutionen angestellte Tierärzte haben sich strikt auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von ihnen behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Übergeordnetlich aufgrund besonderen Auftrags tätige Tierärzte sollen unter Wahrung ihres Auftrages den behandelnden Tierarzt unterrichten und mit ihm zusammenarbeiten.

### **(5) Fortbildungspflichten, Qualitätssicherung**

a. Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:

- c) Beschäftigt ein Tierarzt andere Tierärzte, so hat er die Pflicht, diese Tierärzte auf ihre Meldepflicht bei der Kammer hinzuweisen.
- d) Vorhaben, die der Zustimmung der Kammer bedürfen, sind rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu beantragen. Vorhaben dieser Art sind z.B.:
  - Anbringung von Hinweisschildern zur Praxis;
  - Weiterführung einer Praxis zugunsten Hinterbliebener;
  - Führung einer tierärztlichen Klinik.
- e) Sonstige berufsbedingte Ereignisse sind der Kammer mitzuteilen, z.B.:
  - Feststellung von Verstößen gegen das Arzneimittelrecht;
  - Feststellung von Arzneimittelnebenwirkungen;
  - Übernahme von Praxen gegen Entgelt und durch Vertrag;
  - Eröffnung oder Beendigung von Praxen, Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen, tierärztliche Kliniken sowie Partnerschaften.
- f) Anfragen der Kammer sind in angemessener Zeit und Form zu beantworten.

## **II. Tierarzt und Öffentlichkeit**

### **§ 4 Werbung und Anpreisung**

- (1) Dem Tierarzt ist standeswidrige Werbung untersagt. Er darf eine standeswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden. Insbesondere unzulässig ist wahrheitswidrige, irreführende Werbung oder marktschreierische, übermäßig anpreisende Werbung oder Werbung, die gegen sonstige Normen verstößt.
- (2) Nicht standeswidrig ist
  - a) die Werbung von Tierärzten bei Tierärzten,
  - b) Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht

- (5) Zur Kontrolle und Bekämpfung des illegalen Arzneimitteleinsatzes in geschlossenen Tierbeständen ist der Tierarzt verpflichtet, Betreuungsverträge schriftlich abzuschließen und diese innerhalb von vier Wochen der Kammer vorzulegen.

## **§ 6 Verträge**

Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen, -insbesondere Betreuungsverträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit- von der Kammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme oder Abgabe einer Praxis und den Beginn oder die Auflösung einer gemeinsamen Praxis im Sinne der §§ 20 ff.

***Vertragsmuster können bei der Kammer angefordert werden.***

## **§ 7 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte**

Der Tierarzt bedarf für die Ausbildung und Prüfung von Personen, die in der Tiergesundheitspflege und in der Hilfeleistung für Tierärzte tätig werden sollen, der Genehmigung der Kammer. Der Tierarzt ist verpflichtet, die Ausbildung sachgerecht und gründlich durchzuführen und die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten.

## **§ 8 Tierärztliches Honorar**

- (1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes und oberhalb des Dreifachsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern.
- (2) Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist nur im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung, die auch die Begründung enthält, vor Erbringung der Leistung zulässig. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (3) Zulässig ist es insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise von einer Honorarforderung

- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Tierärztekammer mitzuteilen.
- (3) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild/-Logo (§ 10) kenntlich zu machen.
- (4) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes ist unzulässig.
- (5) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an bis zu 2 weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis). Dies ist der Kammer anzuzeigen. Die Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Heilbehandlung von Patienten an jedem Ort ihrer tierärztlichen Tätigkeit zu treffen; insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. An jeder Zweitpraxis haben Tierärzte am Notfalldienst entsprechend der Notfall-/Bereitschaftsdienstordnung teilzunehmen. Im übrigen gelten für die Zweitpraxis die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für beamtete und angestellte Tierärzte, denen nach geltendem Recht die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis als Nebentätigkeit seitens des Arbeitgebers genehmigt worden ist. § 13 findet Anwendung.

## **§ 10 Praxiskennzeichnung**

- (1) Nur niedergelassene Tierärzte dürfen ein Praxisschild anbringen. Es zeigt den Praxissitz des Tierarztes an.
- (2) Das Praxisschild soll die ortsüblichen Maße aufweisen und ist auf folgende Angaben beschränkt:
  - a) Den Namen des Inhabers der Praxis,
  - b) die akademischen Grade,
  - c) die Berufsbezeichnung "Praktizierender Tierarzt"/"Praktizierende Tierärztin",
  - d) die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, wenn

- (5) Das Verlegen einer Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle kenntlich gemacht werden. Es sollte nur die neue Praxisanschrift sowie die in Abs. 2 Buchstabe a-c genannten Angaben enthalten und nicht länger als ein Jahr angebracht sein.
- (6) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befindet, sollen den bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.
- (7) Für Informationen in der Öffentlichkeit, (z.B. Fernsprechverzeichnis, Branchenverzeichnis) gelten die oben angeführten Bestimmungen. Für die Beschriftung von Briefbögen, Rezeptformularen und Stempeln gelten die oben angeführten Normen entsprechend. Stempel dürfen keinen amtlichen Eindruck (Dienstsiegel) erwecken.  
Bildliche Darstellungen auf Briefbögen sind gestattet.

## **§ 11 Medien**

Auf die Tätigkeit als niedergelassener Tierarzt darf in den Medien nur hingewiesen werden unter Beachtung der Werbebeschränkung des § 4.

## **§ 12 Ausüben der Praxis**

- (1) Der niedergelassene Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Ohne vorherige Bestellung darf keine tierärztliche Tätigkeit angeboten oder vorgenommen werden. Das gilt nicht für Notfälle und amtliche Verrichtungen.  
Der niedergelassene Tierarzt hat alle mit der Praxisausübung verbundenen Verpflichtungen jederzeit wahrzunehmen und auch bei kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung die Versorgung der Klientel sicherzustellen.
- (2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln.

- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf amtstierärztliche Verrichtungen und dienstliche Tätigkeiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Ambulatorien tierärztlicher Bildungsstätten.
- (4) Von der versuchsweisen, für die Tierhalter kostenlosen Anwendung von Tierarzneimitteln seitens und auf Risiko von Arzneimittel herstellender Firmen in nicht firmeneigenen Beständen, ist der den Bestand behandelnde oder der vom Besitzer sonst zugezogene Tierarzt (Haustierarzt) durch den mit der Anwendung beauftragten Tierarzt rechtzeitig zu unterrichten.

#### **§ 14 Tierarzt und Nichttierarzt**

- (1) Der Tierarzt darf sich in seiner fachlichen Tätigkeit nur durch Tierärzte vertreten lassen.
- (2) Sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist es unzulässig, dass der Tierarzt gemeinsam mit Nichttierärzten, ausgenommen Ärzten, Zahnärzten und Studierenden der Veterinärmedizin, Tiere untersucht, behandelt oder an ihnen Eingriffe vornimmt.
- (3) Die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und von anderen Hilfspersonen fällt nicht unter Absatz 2.

#### **§ 15 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte**

- (1) Wird ein Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen zur Zeit nicht erreichbaren Tierarzt behandelt wird, so hat er diesen unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.
- (2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt weder zuweisen noch sich zuweisen lassen.

## **§ 18 Beschäftigung von Assistenten, Vertretern, Spezialisten**

- (1) Tierärzte dürfen als Assistenten und Vertreter nur Tierärzte beschäftigen.
- (2) Assistenten und Vertreter haben sich bei der Kammer anzumelden (§ 3 Heilberufe-Kammergesetz, § 1 (2) Meldeordnung). Der anstellende Tierarzt hat sie auf diese Meldepflicht hinzuweisen.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und seinem Vertreter oder Assistenten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sollen durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt werden. Es dürfen keine unlauteren Vertragsbestimmungen vereinbart werden, insbesondere ist ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Vertragsmuster stellt die Kammer auf Anforderung zur Verfügung.
- (4) Vereinbarungen zwischen dem niedergelassenen Tierarzt und Vertretern, Assistenten oder sonstigen tierärztlichen Mitarbeitern über Wettbewerbsverbote für die Zeit nach der Auflösung des Mitarbeiterverhältnisses unterliegen den hierzu von der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte entwickelten Grundsätze. Formulierungshilfe für derartige Vereinbarungen gibt die Kammer.
- (5) Spezialisten sind in der Regel von niedergelassenen Tierärzten angeforderte Fachkollegen.

## **§ 19 Weiterführung einer Praxis**

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen ein halbes Jahr zu Gunsten der Witwe oder des Witwers oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden.  
Die Weiterführung ist der Tierärztekammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.

Auf Antrag kann die Tierärztekammer in Sonderfällen die Weiterführung der Praxis abweichend

- (2) gestrichen
- (3) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthalten soll, ist schriftlich abzuschließen. Ein Exemplar ist bei der Kammer zu hinterlegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verträge (§ 20 Abs.2).
- (4) Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis kann die Landestierärztekammer in besonderen Härtefällen widerruflich und befristet Ausnahmen von Abs. 1 S. 2 zulassen.
- (5) In einer Gemeinschaftspraxis behält jeder Praxisinhaber hinsichtlich der Übertragung und Ausübung amtlicher Aufgaben die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.
- (6) Gestrichen
- (7) Eine Fortführung der Gemeinschaftspraxis unter dem Namen ausgeschiedener oder verstorbener Praxisinhaber ist nicht zulässig.

### **§ 21 a Partnerschaft**

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) i.d.g.F. die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend. Partnerschaften sind nur unter Tierärzten zulässig.
- (2) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaft ist der Landestierärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Vor Anmeldung der Partnerschaft beim Partnerschaftsregister ist der Vertrag der Landestierärztekammer zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Der Name eines aus einer Partnerschaft ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners darf in ihrem Namen (dem Namen der Partnerschaft) nicht fortgeführt werden.

Klinikordnung - mit Ausnahme von Nr. 1.2.2 und Nr. 2, Satz 3 der Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik- spätestens am 1.4.1999 erfüllt waren; ansonsten ist die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" zu unterlassen.

Eröffnung und Schließung sowie sonstige wesentliche Änderungen einer tierärztlichen Klinik sind der Kammer schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die tierärztliche Klinik muss zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.
- (4) Die §§ 9-12 gelten sinngemäß.

#### **IV. Berufliche Bezeichnung**

##### **§ 24 Berufsbezeichnungen**

- (1) Die Berufsbezeichnung Tierarzt darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert, oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundestierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.
- (2) Der nach § 9 niedergelassene Tierarzt kann sich als praktizierender Tierarzt bezeichnen.
- (3) Eine Fachbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung als Fachtierarzt durch die Landestierärztekammer erhalten hat und in dem Fachgebiet tätig ist (§ 38 Heilberufe-Kammergesetz). Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.
- (4) Weitere Bezeichnungen sind in der Weiterbildungsordnung geregelt.

Genehmigt: 18. Dezember 2002 – Az.: 31-9100.23  
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg  
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:

Stuttgart, 20. Dezember 2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub  
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 6.12.2005  
Änderungssatzung ausgefertigt am 30.11.2006  
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.12.2007  
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.3.2009  
Änderungssatzung ausgefertigt am 2.12.2010  
Änderungssatzung ausgefertigt am 18.10.2011  
Änderungssatzung ausgefertigt am 17.4.2012  
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.3.2013  
Änderungssatzung ausgefertigt am 20.2.2014  
Änderungssatzung ausgefertigt am 25.6.2015

### **Fußnoten:**

1) zu §§ 2, 3 BTO

Bundestierärzteordnung (BTO)

116.0

2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als
  1. Amtsträger
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
  3. ....
  4. ....
  5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Einem Geheimnis i.S. des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Angaben an Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
3. Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
4. Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
5. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **Anlagen:**

Logo

Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik - Klinikordnung



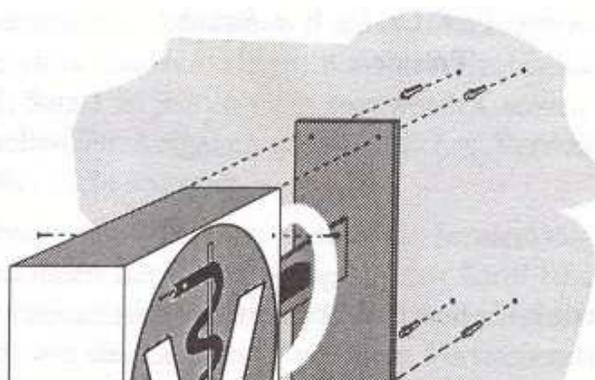
## Anlage zu § 10 Abs. 3



Außenkontur, V-Kontur, Stabkontur,  
Schlangenkörper und Zunge: schwarz

V-Innenfläche, Stab-Innenfläche  
und Schlangenaug: weiß

Kreis-Innenfläche: rot, RAL 3020  
bzw. HKS 14



Technische Zeichnung  
Aussteck-Transparent,  
50 x 50 x 20

## Anlage zu § 23

**Voraussetzungen für die Anerkennung einer tierärztlichen Klinik**  
**- Klinikordnung -**  
**- Anlage gemäß § 23 (2) Berufsordnung -**

**1. Aufgaben, Bezeichnung, Zulassung, Überwachung, Kosten**

- 1.1. Eine tierärztliche Klinik (im Folgenden "Klinik" genannt) dient der stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.
- 1.2. Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik " oder eine sinngemäÙe Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Kammer dies auf Antrag zugelassen hat.
  - 1.2.1 Der Name der tierärztlichen Klinik darf hinsichtlich ihres fachlichen Umfangs und ihres Praxisbereichs nicht irreführend sein.

Als Bezeichnung der Klinik sind der Name des Betreibers und/oder der Name der Flur, in der die Klinik gelegen ist, oder eine vergleichbare Bezeichnung erlaubt, wenn daraus keine Verwechslung und/oder kein Wettbewerbsvorteil gegenüber Kollegen entstehen kann.  
Die Bezeichnung der Klinik mit dem Flurnamen oder die Wahl einer vergleichbaren Bezeichnung bedarf der besonderen Genehmigung durch die Landestierärztekammer.
  - 1.2.2 Der Leiter der Tierärztlichen Klinik muss die einschlägige Fachtierarzt-Anerkennung und gegebenenfalls zusätzlich Teilgebietsbezeichnung oder Zusatzbezeichnung besitzen.

Der Hinweis, dass nur bestimmte Tierarten behandelt oder welche nicht behandelt werden (z.B. Großtiere), ist zulässig. Entsprechend der Fachtierarztanerkennung kann auch die Bezeichnung "Fachklinik für...." geführt werden.

Der Hinweis auf mehrere Tierarten (z.B. Pferde, Kleintiere usw.) ist zulässig, wenn Fachtierärzte für jede/n Tierart/Fachgebiet vorhanden sind. Annahmen bedürfen der Genehmigung der Kammer

(2,0 Arbeitskraftanteile) tätig sein.

In einer tierärztlichen Klinik für Pferde, Rinder, Schweine oder kleine Wiederkäuer müssen mindestens drei weitere Tierärztinnen/ Tierärzte (3,0 Arbeitskraftanteile) tätig sein.

Die Anforderungen können auch durch die entsprechende Teilzeitbeschäftigung von Tierärztinnen/ Tierärzten erfüllt werden. Als Nachweise sind der Landestierärztekammer die schriftlichen Arbeitsverträge bzw. der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis vorzulegen sowie Änderungen, insbesondere Ausscheiden, Beschäftigungsverbote sowie weitergehender Ausfall über 6 Wochen hinaus, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

In einer tierärztlichen Klinik müssen mindestens drei qualifizierte Hilfskräfte (3,0 Arbeitskraftanteile) für die tiermedizinische Versorgung zur Verfügung stehen.

In einer tierärztlichen Klinik für Pferde, Rinder, Schweine oder kleine Wiederkäuer müssen mindestens vier qualifizierte Hilfskräfte (4,0 Arbeitskraftanteile) für die tiermedizinische Versorgung zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen können auch durch die entsprechende Teilzeitbeschäftigung von qualifizierten Hilfskräften erfüllt werden.

Mehrere Praxisinhaber können eine tierärztliche Klinik gemeinsam betreiben.

Alle bestehenden tierärztlichen Kliniken müssen ab 1.1.2017 den Anforderungen an die Anzahl der Mitarbeiter (Tierärztinnen/Tierärzte, qualifizierte Hilfskräfte) genügen.

### **3 Anforderungen an die Räume und Einrichtungen**

#### **3.1 Die tierärztliche Klinik muss Folgendes aufweisen:**

Warteraum/Warteräume;

zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume;

Laborraum (kann auch in einen Behandlungsraum integriert sein,

wenn dieser groß genug ist);

Stuttgart, 12.11.2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub  
Präsident

gez. Pistikos  
Schriftführerin

Genehmigt: 18. Dezember 2002 - Az.: 31-9100.23  
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg  
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:  
Stuttgart, 20. Dezember 2002

gez. Univ.-Prof. Dr. Straub  
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 6.12.2005  
Änderungssatzung ausgefertigt am 30.11.2006  
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.12.2007  
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.3.2009  
Änderungssatzung ausgefertigt am 2.12.2010  
Änderungssatzung ausgefertigt am 18.10.2011  
Änderungssatzung ausgefertigt am 17.4.2012  
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.3.2013  
Änderungssatzung ausgefertigt am 20.2.2014